



Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der KHSW e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Karl-Hofmann-Schule Worms e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen unter der Nummer VR 10995
2. Der Sitz des Vereins ist Worms.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung der Karl-Hofmann-Schule Worms und ihrer Schülerinnen/Schüler in ideeller und materieller Hinsicht gemäß §58 Nr. 1 der Abgabenordnung,
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
 - c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe und Abschlüsse,
 - d) Unterstützung bei der Herausgabe von Zeitungen der Schule,
 - e) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
 - f) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
 - g) Unterstützung von Klassen- und Gruppenfahrten,
 - h) Betrieb einer Schülerfirma als Zweckbetrieb gemäß § 65 der AO,
 - i) Betrieb einer Schulmediathek,
 - j) Gestaltung des Außengeländes einschließlich Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten,
 - k) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland,
 - l) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern,
 - m) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
 - n) Förderung der Fort- und Weiterbildung
 - o) Förderung des Kontaktes und der Zusammenarbeit zwischen allen am Schulleben beteiligten Personen, Gruppen und Institutionen,
 - p) Förderung des Kontaktes zu Schulen im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, zu unterstützen und die Satzung einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag pünktlich zu entrichten.
3. Mitglieder, die mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Mitglieder können werden

- a) Natürliche Personen,
 - b) Juristische Personen, die bei Mitgliederversammlungen durch autorisierte Personen vertreten werden.
5. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Erhält ein Antragsteller nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen einen abschlägigen Bescheid durch den Vorstand, so gilt die Beitrittserklärung als angenommen.
 6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, den das Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erklären kann,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Konkurs eines Mitgliedes,
 - d) durch Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person.
 7. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.
 8. Über das Ausscheiden aus anderen Gründen, den Ausschluss und eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
 9. Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) freiwilligen Zuwendungen und Spenden,
 - c) Erträgen des Vereinsvermögens,
 - d) sonstigen Einnahmen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Höhe und Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vorher in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Briefpost) durch den Vorstand erfolgen. Sie hat die Tagesordnung zu enthalten.
3. Einsprüche und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform beim einladenden Vorstandsmitglied eingegangen sein.
4. Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung (§7 Punkt 1) sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom vorsitzenden Mitglied, bei Verhinderung in dieser Reihenfolge von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied oder einem

anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a) die Genehmigung
 - (1) des Tätigkeitsberichtes,
 - (2) der Jahresrechnung,
 - (3) des Berichtes über die Kassenprüfung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über wesentliche Aufgaben des Vereins,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, es sei denn, sie sind durch Auflagen des Finanzamtes oder des Registergerichtes notwendig,
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) die Wahl des Vorstandes,
 - g) die Wahl zweier Kassenprüfer.
8. Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und vom leitenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand:
 - (1) Vorsitzendes Mitglied,
 - (2) 1. stellvertretendes Mitglied,
 - (3) 2. stellvertretendes Mitglied,
 - b) Den weiteren Mitgliedern des Vorstandes:
 - (1) Kassenwart bzw. Kassenwartin,
 - (2) Schriftführer bzw. Schriftführerin und
 - (3) mindestens 2 beisitzenden Mitgliedern.
3. Das vorsitzende Mitglied und die stellvertretenden Mitglieder sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB und nach außen alleine vertretungsberechtigt, wobei sie an Beschlüsse des Vorstands gebunden sind.
4. Das 1. vorsitzende und das 1. stellvertretende Mitglied sollen nicht der Schule angehören. Das 2. stellvertretende Mitglied soll Mitglied der Schulleitung sein. Schulleitungsmitglieder sind gegenseitig voll vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand soll höchstens zur Hälfte aus Vertretern der Schule bestehen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsperiode eine Ersatzperson.
8. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr tagen.
9. Die Vorstandssitzungen werden vom vorsitzenden Mitglied bzw. dem 1. oder 2. stellvertretendem Mitglied geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft das vorsitzende Mitglied innerhalb von 10 Tagen eine neue Vorstandssitzung ein, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können auch in Textform im Umlaufverfahren getroffen werden.
11. Über die Vorstandssitzung und die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und vom leitenden Mitglied zu unterschreiben ist.
12. Ein neuer Vorstand veranlasst, dass der geänderte Vorstand im Vereinsregister gemäß §67 BGB eingetragen wird.

§ 9 Ausschüsse

Für besondere Zwecke können Ausschüsse gebildet werden.

§ 10 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Mitglieder, die die Kassenführung prüfen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Aufgabe der gewählten Mitglieder ist es, die Kassenführung einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Satzungsänderung

1. Anträge über eine Satzungsänderung sind in der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung aufzuführen. Die bestehende und die vorgesehene Satzung sind der Einladung beizufügen.
2. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Der Vorstand veranlasst die Eintragung der neuen Satzung gemäß §71 BGB ins Vereinsregister.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts werden vom Vorstand beschlossen und der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Vereinsauflösung kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Der Beschluss kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
3. Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Karl-Hofmann-Schule Worms, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Regelungen des BGB

Soweit die vorliegende Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung in der Fassung vom 01.12.2003 ab.

Worms, den 06.10.2021

(Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstands)